



1. Schulträger

1.1 Die Katholische Krankenpflegeschule Bergisches Land ist eine Abteilung des Bildungsinstitutes für Gesundheit Bensberg (BIG–B) am Vinzenz Pallotti Hospital. Sie ist eine staatlich anerkannte Schule und stellt eine katholische Einrichtung dar, welche auch SchülerInnen anderer Konfessionen offen steht.

1.2 Name des Trägers: Katholische Krankenpflegeschule Bergisches Land GbR

Sie ist eine Verbundkrankenpflegeschule der Krankenhäuser

Vinzenz Pallotti Hospital GmbH in Bensberg

Katholische Kliniken Oberberg gGmbH in Engelskirchen und Lindlar

Marien-Krankenhaus gGmbH in Bergisch Gladbach

St. Josef-Krankenhaus in Wipperfürth

1.3 Die Träger der Krankenhäuser und ihre gemeinsame Schule wissen sich dem Geist des Evangeliums verpflichtet. Dieser Zielsetzung entsprechend, orientiert sich die Schule an einem Leitbild und einem schulinternen Curriculum, welchen ein christlich-humanitäres Menschenbild zugrunde liegt.

1.4 Das Bildungsinstitut für Gesundheit steht unter pflegewissenschaftlicher Leitung, die Abteilung Krankenpflegeschule wird von einer Lehrkraft mit abgeschlossener Hochschulausbildung geleitet.

2. Ausbildungsziele

Die Ausbildungsziele richten sich nach § 3 des Krankenpflegegesetzes vom 21.07.2003.

3. Ausbildungsverlauf

3.1 Über die Aufnahme in unsere Schule entscheidet der Träger des Krankenhauses, das den Ausbildungsvertrag abschließt. Ein Rechtsanspruch auf einen Ausbildungsplatz besteht nicht.

3.2 Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie beginnt am 1. September und endet im dritten Ausbildungsjahr am 31. August. Sie erfolgt nach den verbindlichen Vorschriften des Krankenpflegegesetzes und umfaßt die theoretische und praktische Ausbildung.



- 3.3** Der theoretische Unterricht findet in Blockzeiten und an Schultagen in den Unterrichtsräumen des Bildungsinstitutes für Gesundheit – Bensberg, am Vinzenz Pallotti Hospital statt. Die SchülerInnen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen und die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten.
- 3.4** Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend den vorgehaltenen Fachgebieten in den verschiedenen Stations- und Funktionsbereichen der beteiligten Krankenhäuser sowie in Sozialstationen und Fachkliniken für Psychiatrie. Hierbei werden die SchülerInnen in allen grundlegenden Tätigkeiten der Gesundheits- und Krankenpflege unterwiesen. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse in der Praxis umzusetzen und zu vertiefen.
- 3.5** Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt laut § 4, Abs. 5 des Krankenpflegegesetzes bei der Schule. Weisungsbefugt für den gesamten Pflegebereich sind die in dem jeweiligen Krankenhaus zuständigen Personen, in der Regel die Pflegedienstleitungen.
- 3.6** Die praktische Anleitung und die Aufsicht auf den Stationen obliegen den PraxisanleiterInnen sowie den Stations-/ Bereichsleitungen. Für Funktionsbereiche gilt dieses sinngemäß.
- 3.7** Die SchülerInnen haben die Weisungen der PraxisanleiterInnen sowie der Stations-/ Bereichs- und Funktionsbereichsleitung zu befolgen. Sie sind verpflichtet, die ihnen angewiesenen Aufgaben mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen. Sollte einer SchülerIn während der praktischen Tätigkeit ein Fehler unterlaufen, so ist dieser sofort dem/ der zuständigen PraxisanleiterIn bzw. der Stations-/ Bereichsleitung zu melden.
- 3.8** Zum Nachtdienst werden die SchülerInnen erst ab der zweiten Hälfte der Ausbildung eingesetzt. Dieser zählt zur Ausbildung und muß innerhalb der Ausbildungszeit mindestens 80 Stunden, maximal 120 Stunden betragen. Der Nachweis der Nachtdienstzeiten erfolgt mit den EDV-gestützten Stundennachweisen der ausbildenden Häuser, die der Schule zeitnah zuge-stellt werden.



4. Lernmittel

- 4.1** Den SchülerInnen steht eine umfangreiche Bibliothek zur Verfügung. Für die Benutzung besteht eine eigene Bibliotheksordnung.
- 4.2** Zur Verfügung gestellte Lehrbücher sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht beschriebe werden. Die Verleihfrist beträgt 2 Wochen. Für Beschädigung und Verlust eines Buches ist Ersatz zu leisten.

5. Beurteilung

- 5.1** Fähigkeiten und Leistungen der SchülerInnen werden in der Theorie schriftlich und mündlich geprüft und in der Praxis schriftlich beurteilt.
- 5.2** Die Beurteilungen in der Theorie und Praxis entscheiden über das Bestehen der Probezeit und dienen als Grundlage für die Zulassung zum Examen.
- 5.3** Kann ein Schüler an einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, muß er ein ärztliches Attest vorlegen. Der Nichtteilnahme an einer Klausur folgt grundsätzlich eine ersatzweise mündliche Nachprüfung im zeitlichen Umfang von 20 Minuten zur gleichen Thematik. Die Terminierung der mündlichen Nachprüfung ist immer vom Schüler schnellstmöglich, jedoch spätestens mit Ablauf von vier Wochen nach dem Klausurtermin schriftlich im Sekretariat der Abteilung Krankenpflegeschule (mit dem dort erhältlichen Vordruck) zu beantragen. Eine Nichtbeantragung bzw. Nicht-Terminvereinbarung innerhalb von vier Wochen geht zu Lasten des Schülers. Der fehlende Leistungsnachweis wird dann ersatzweise mit der Note „ungenügend“ bewertet. Klausuren / Prüfungsergebnisse sind Bestandteil der Ausbildung. Geschriebene Klausuren werden den SchülerInnen in deren Verbleib übergeben.
- 5.4** Wird eine Beurteilung eines Praxiseinsatzes aus vom Schüler zu vertretenden Gründen später als 8 Wochen nach Einsatzende abgegeben, wird diese nicht fristgerechte Abgabe mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn der Beurteilungsbogen im Nachgang noch eingereicht wird. Ist die verzögerte Abgabe im organisatorischen Ablauf des Praxiseinsatzbereiches und/oder des Krankenhauses begründet, soll der Schüler die Schule hierüber in Kenntnis setzen. Hierbei wird die Beurteilung auch nach dem Ablauf der 8Wochen-Frist anerkannt.



6. Urlaub

6.1 Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach Anlage 7, Buchstabe B, § 7 der AVR.

6.2 Den Zeitpunkt für Beginn und Ende des Erholungsurlaubes setzt die Schulleitung fest.

7. Fehlzeiten

7.1 Jedes Fernbleiben vom Unterricht oder vom Dienst – auch stundenweise – muss angezeigt werden.

7.2 Erkrankungen während der praktischen Einsätze sind unverzüglich am ersten Krankheitstag vor Beginn der Arbeitszeit der Schule und der Stations-/ Bereichs- bzw. Funktionsbereichsleitung mitzuteilen. Erkrankungen während der Unterrichtsphasen sind ebenfalls unverzüglich und nur der Schule vor Beginn der Schul- oder Arbeitszeit mitzuteilen.

7.3 Spätestens am dritten Krankheitstag hat dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzuliegen. Ausnahmeregelungen einzelner Verbundkrankenhäuser bleiben hiervon unberührt.

7.4 Beurlaubungen von Unterricht und Arbeit aus zwingenden Gründen sind nur im Ausnahmefall zulässig und müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

7.5 Persönliche Angelegenheiten hat die/ der SchülerIn außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen (siehe § 10, Abs. 1, Allgemeiner Teil AVR). Arztbesuche, welche sich nicht außerhalb der Schul- oder Dienstzeit legen lassen, bedürfen einer ärztlichen Bescheinigung.

7.6 Unterrichtszeit ist bezahlte Arbeitszeit.

7.7 Werden die Fehlzeiten entsprechend § 7 KrPflG überschritten, wird die Zulassung zum Examen in Frage gestellt. Nachfolgende Fehlzeiten sind während der drei Ausbildungsjahre laut KrPflG respektive der in NRW geforderten Vorhaltekapazität für den theoretischen Unterricht von 200 Stunden maximal zulässig:

- 10% in der Theorie (230 Std.) und
- 10% in der Praxis (250 Std.)



8. Kündigung

8.1 Die ersten 6 Monate der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis beiderseits ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

8.2 Die Schülerin / der Schüler kann das Ausbildungsverhältnis nach der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung des Ausbildungsvertrages hat schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes zu erfolgen.

8.3 Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus triftigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Triftige Gründe sind u.a.:

- grober Vertrauensbruch
- schwerwiegende Nichtbeachtung der Ordnung dieser Krankenpflegeschule.

Schwerwiegende Verstöße gegen die Schulordnung liegen unter anderem vor, wenn die Schülerin / der Schüler

- schwerwiegend und nachhaltig gegen die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche verstößt
- in grober Weise die Achtung gegenüber leitenden Personen, Patienten oder Einrichtungen der katholischen Kirche oder Angehörigen der Dienstgemeinschaften der Verbundkrankenhäuser verletzt.

8.4 Sind die theoretischen und/ oder praktischen Leistungen während der Ausbildung nicht ausreichend, so kann das Ausbildungsverhältnis auch nach Ablauf der Probezeit leistungsbedingt gekündigt werden.

9. Probezeit

Die Probezeit ist – vorbehaltlich der Entscheidung der einzelnen Träger – bestanden, wenn

- der Gesamtnotendurchschnitt der Klausurarbeiten von 3,4 erreicht wurde.
- die Bewertung der praktischen Einsätze eine Eignung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflege erkennen läßt.



10. Examen

10.1 Das Examen besteht aus

- dem praktischen Prüfungsteil
- dem schriftlichen Prüfungsteil (Themenbereiche 1, 2 sowie 6/7 der KrPflAPrV 2003)
- dem mündlichen Prüfungsteil (Themenbereiche 3, 10 sowie 8/12 der KrPflAPrV 2003)

10.2 Besteht ein/e SchülerIn das Examen nicht, kann sie/er in der Theorie jeden Themenbereich und in der Praxis den prakt. Prüfungsteil, sofern diese nicht bestanden wurden, jeweils einmal wiederholen. Einzelheiten hierzu sind in § 8 Abs. 3 und 4 KrPflAPrV näher geregelt.

11. Schülermitverantwortung

11.1 Wichtige Aufgaben aller sind die Sorge für eine gute Schul- und Klassengemeinschaft, die Mitwirkung bei Schulveranstaltungen, die Übernahme von Ordnungsdiensten.

11.2 Zur Vertretung der Interessen der SchülerInnen gegenüber der Schulleitung und der Lehrerschaft wählt jede Klasse zu Beginn der Ausbildungszeit zwei Klassensprecher.

11.3 Darüber hinaus stimmt die gesamte Schülerschaft im November jeden Jahres über vier Schulsprecher ab, wovon jeweils ein Schulsprecher stellvertretend für ein Verbund-krankenhaus gewählt wird. Die gewählten Schulsprecher vertreten die Interessen der Schülerinnen und Schüler verbundübergreifend in Theorie und Praxis. Die Organisation und Durchführung der Wahl liegt in den Händen der amtierenden Schülersprecher. Das Procedere der Wahl umfasst von Seiten der Schule

- die Bereitstellung von mindestens 45 Minuten Unterrichtszeit. Diese Zeit soll in jedem Kurs für die Vorstellung der Schülersprecher-KandidatInnen genutzt werden;
- die Möglichkeit, dass sich die Kandidatinnen am schwarzen Brett des BIG-B vorstellen können.

Im Sinne des Bildungsverständnisses des BIG-B soll die Zusammenarbeit zwischen Schülersprechern und Lehrkräften konstruktiv und zielorientiert gestaltet werden.

Diesbezüglich finden auf Anruf der Schülersvertretung oder der Schulleitung mindestens 4 gemeinsame Sitzungen pro Kalenderjahr, davon mindestens eine Sitzung pro Quartal statt. In den Sitzungen werden gemeinsame Fragestellungen und Anliegen thematisiert. Von Seiten der Schule nimmt immer die Schulleitung und eine weitere Kollegin / ein weiterer Kollege des Schulteams teil.



12. Pflichten der SchülerInnen

- 12.1** Die SchülerInnen haben sich gegenüber der Zielsetzung der Schule (siehe 1.3) loyal zu verhalten.
- 12.2** Der Unterrichtsbeginn ist dem jeweiligen Stundenplan zu entnehmen. Die Unterrichtszeiten sind verbindlich und einzuhalten.
- 12.3** Eine versäumte Unterrichtsstunde wird als Fehlstunde verbucht. Versäumte Unterrichtsinhalte hat sich die/ der SchülerIn eigenständig zu erarbeiten.
- 12.4** Die monatlichen Ausbildungsnachweise von Einsatzbereichen außerhalb des ausbildenden Krankenhauses (z.B. ambulante Pflege oder Psychiatrie) sind pünktlich zu Beginn des folgenden Monats mit der Unterschrift der Stations- /Bereichsleitung oder ihrer Stellvertretung im Schulsekretariat abzugeben. Die Vordrucke der Nachweise sind im Sekretariat erhältlich.

13. Verhalten in Schule und Krankenhaus

- 13.1** Wir erwarten von unseren SchülerInnen ein ehrliches und aufgeschlossenes Verhalten gegenüber Patienten, LehrerInnen und MitarbeiterInnen.
- 13.2** Im Interesse des guten Rufes unserer Schule und der Verbundkrankenhäuser legen wir Wert auf ein gepflegtes Erscheinungsbild. Die Haarfrisur muß zur Dienstzeit den hygienischen Vorschriften entsprechen.
- 13.3** Rauchen im Schulgebäude sowie Genuß von alkoholischen Getränken und die Benutzung von mobilen Telefonen im Unterricht sind nicht erlaubt.
- 13.4** Die SchülerInnen sind strengstens zur Wahrung des Berufsgeheimnisses über Krankheit und Befinden sowie über alle persönlichen Angelegenheiten der Patienten, ihrer Angehörigen und MitarbeiterInnen der Verbundkrankenhäuser und der Schule verpflichtet.



14. Dienstkleidung

- 14.1** Die Krankenhäuser stellen die Dienst- und Schutzkleidung zur Verfügung. Diese muß getragen und darf nicht eigenmächtig verändert werden.
- 14.2** Während des Dienstes sind Namensschilder zu tragen.
- 14.3** Die Schuhe müssen den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen und sind von dem/ der SchülerIn selbst zu beschaffen.

15. Veränderung der Personalien

- 15.1** Änderungen der Wohnanschrift, des Familienstandes sowie der Konfession sind der Schule und der jeweiligen Personalabteilung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 15.2** Änderungen der Bankverbindung sind der jeweiligen Personalabteilung zu melden.

16. Verpflichtung der Schulordnung

- 16.1** Mit dem Eintritt in unsere Krankenpflegeschule erkennt die/ der SchülerIn diese Schulordnung an und verpflichtet sich zu ihrer Befolgung.
- 16.2** Verstöße gegen die Schulordnung können disziplinare Folgen haben.
- 16.3** Bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten von diesen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.



Diese Schulordnung ist Teil des Ausbildungsvertrages.

Bensberg, den 22.04.2009

Für die Verbundkrankenhäuser:

Für das BIG – B:

Dipl. – Kfm. R. Sangen-Emden
Geschäftsführer

Dipl. Pflegewiss. /Dipl. Pflegewiss.
Beatrix Probst-Wardin /Sabine Dörpinghaus M.Sc.

Für die Schulleitung:

Dipl. Berufspädagoge
Bernd Schramm